

Schiedsrichterordnung (SRO)

Zusatzbestimmungen zu Teil A und C Schiedsrichterordnung DHB. Die Paragraphenbezüge ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung DHB.

Die Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und -Weiterbildung sowie die Richtlinien und Anweisungen für Schiedsrichter-Paten sind Bestandteil dieser Schiedsrichterordnung.

Übersicht

Teil A

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung
- § 5 Schiedsrichterpflichten
- § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
- § 7 Schiedsrichterausweise

Teil C

- § 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

Teil A

§ 1 Allgemeines

zu Ziffer (1)

- 1.1 Für den Bereich des HVW, seiner Bezirke, seiner ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder gilt grundsätzlich die Schiedsrichterordnung Teil A und C des Deutschen Handballbundes (DHB), soweit in der Schiedsrichterordnung des HVW nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 In allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten, zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens in seinem Zuständigkeitsbereich hat der Handballverband Württemberg (HVW) eine eigene Schiedsrichterordnung (Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung DHB).

zu Ziffer (3) – Schiedsrichter-Soll

- 3.1 Jeder Verein ist verpflichtet, für alle zu den Hallenspielen gemeldeten Mannschaften der Männer, Frauen, Jungsenioren, männlichen Jugend A und B sowie weiblichen Jugend A und B, dem HVW je einen aktiven Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, der die in den Schiedsrichterordnungen des DHB und HVW aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
- 3.2 Meldetermin und Stichtag ist in der Regel der 1. Juli.
- 3.3 Für alle Mannschaften im Bereich der Männer und Frauen, deren Spiele von Schiedsrichterteams geleitet werden, ist jeweils ein zusätzlicher aktiver Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

zu Ziffer (6)

- 6.1 Nur neutrale Schiedsrichterbeobachter/Coaches sowie neutrale Zeitnehmer oder Sekretäre zählen zum Schiedsrichtersoll. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog.

§ 2 Organisation

zu Ziffer (2)

1. Verbandsschiedsrichtertag

1. Alle drei Jahre findet der Verbandsschiedsrichtertag statt. Der Verbandsschiedsrichtertag wird vom Verbandsausschuss Schiedsrichter einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des Verbandsausschusses Schiedsrichter,
 - 2.2 die Bezirksschiedsrichterwarte oder deren Stellvertreter.

3. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 3.1 Die Mitglieder des Verbandsausschusses Schiedsrichter haben je eine Stimme.
 - 3.2 Die Bezirksschiedsrichterwarte oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme.
 - 3.3 Jede Bezirksschiedsrichtervereinigung hat pro angefangene 50 aktive Schiedsrichter eine Stimme. Die Stimmausübung wird durch den Bezirksschiedsrichterwart oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
 - 3.4 Jedes Mitglied des Verbandsausschusses Schiedsrichter hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigt.
4. Er hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich,
 - 4.2 Vorschlag des Verbandsschiedsrichterwarts zur Wahl beim Verbandstag und Vorschlag der Beisitzer des Verbandsausschusses Schiedsrichter zur Berufung durch das Geschäftsführende Präsidium.
5. Die Kosten der Bezirksschiedsrichterwarte oder deren Vertreter für die Teilnahme am Verbandsschiedsrichtertag trägt der jeweilige Bezirk. In besonderen Fällen kann das Präsidium eine andere Regelung treffen.

2. Verbandsausschuss Schiedsrichter

1. Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im HVW ist gemäß § 15 der Satzung HVW der Verbandsausschuss Schiedsrichter.
2. Ihm gehören an
 - 2.1 der Vorsitzende,
 - 2.2 bis zu sieben Beisitzer und
 - 2.3 die beauftragten Mitarbeiter für die Dauer der Projektzeit oder des Aufgabengebietes.
Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Verbandsausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich.
3. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Entwicklung von Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im Verband und seinen Bezirken.
 - 3.2 Ausbildung, Förderung und Überwachung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre auf Verbandsebene. Erarbeiten von Voraussetzungen für alle Schiedsrichter im Verband und in den Bezirken für deren Ausbildung, Förderung und Überwachung.
 - 3.3 Zuordnung der Schiedsrichter in Leistungsklassen auf Verbandsebene und Erlass der hierfür notwendigen Richtlinien.
 - 3.4 Vorschlag zur Beauftragung von Mitarbeitern, welche die Schiedsrichterlehrarbeit im Verband durchführen (Schiedsrichterlehrwarte).
 - 3.5 Vorschlag zur Berufung der Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksschiedsrichterlehrwarte. Alle in den Bezirken eingesetzten Schiedsrichterlehrwarte unterstehen unmittelbar dem Verbandsausschuss Schiedsrichter bzw. dem Verbandsschiedsrichterlehrwart.
 - 3.6 Einteilung der Schiedsrichter für alle unter der Leitung des Verbandes stehenden Spiele und Erlass der hierfür notwendigen Richtlinien.
 - 3.7 Meldung von Schiedsrichtern für den über- und zwischenverbandlichen Spielverkehr sowie der vom DHB geforderten Neutralen Zeitnehmer und Sekretäre.
 - 3.8 Organisation der Beobachtung und des Coaching der Schiedsrichter, die Spiele auf Verbandsebene leiten.

3. Bezirksschiedsrichtervereinigung

1. Die Bezirksschiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss aller Schiedsrichter eines Handballbezirkes des HVW gemäß § 4 der Satzung HVW und wird geleitet durch den Bezirksschiedsrichterwart und die Bezirkskommission Schiedsrichter.
2. Organe der Bezirksschiedsrichtervereinigung sind
 - 2.1 der Bezirksschiedsrichtertag,
 - 2.2 die Bezirkskommission Schiedsrichter.

4. Bezirksschiedsrichtertag

1. Einmal im Jahr sollte von der Bezirkskommission Schiedsrichter eine als Bezirksschiedsrichtertag bezeichnete Zusammenkunft aller Schiedsrichter der Bezirksschiedsrichtervereinigung einberufen werden
2. In den Jahren, in denen der Bezirkstag stattfindet, ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag ein als Pflichtversammlung zu bezeichnender Bezirksschiedsrichtertag einzuberufen.
3. Dem Bezirksschiedsrichtertag gehören stimmberechtigt an:
 - 3.1 die Mitglieder der Bezirkskommission Schiedsrichter,
 - 3.2 die aktiven Schiedsrichter des Bezirks.
4. Der als Pflichtversammlung einzuberufende Bezirksschiedsrichtertag kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft hat einen aktiven Schiedsrichter als Delegierten zu entsenden und hat für jeden aktiven Schiedsrichter des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft eine auf den Delegierten übertragbare Stimme.
5. Der Bezirksschiedsrichtertag hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahrung der Interessen der der Schiedsrichtervereinigung angehörenden Schiedsrichter.
 - 5.2 Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich auf Bezirksebene.
 - 5.3 Vorschlag des Bezirksschiedsrichterwarts zur Wahl beim Bezirkstag und Vorschlag der Mitglieder der Bezirkskommission Schiedsrichter zur Berufung durch den Bezirksvorstand.

5. Bezirkskommission Schiedsrichter

1. Der Bezirkskommission Schiedsrichter gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der Bezirksschiedsrichterwart,
 - 1.2 bis zu sieben Beisitzer.
2. Sie hat unter Beachtung der Anordnungen des Verbandsausschusses Schiedsrichter folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorschlag zur Berufung durch den Bezirksvorstand von weiteren Schiedsrichterlehrwarten und Schiedsrichterpaten im Bezirk.
 - 2.2 Durchführung laufender Kurse für Neulinge mit abschließender theoretischer und praktischer Prüfung gemäß den Lehr- und Ausbildungsbestimmungen sowie Prüfungsbestimmungen des Schiedsrichterwesens im DHB/HVW.
 - 2.3 Aus- und Fortbildung, Förderung und Überwachung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichterpaten, Zeitnehmer und Sekretäre durch Zusammenkünfte und praktische Unterweisungen auf Bezirksebene.
 - 2.4 Einteilung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterpaten für alle unter der Leitung des Bezirks angesetzten Spiele und für die Spiele, bei denen der VASR die Bezirke mit der Einteilung beauftragt hat.
Für Freundschaftsspiele und Turniere gelten die besonderen Richtlinien Freundschaftsspiele/Turniere des HVW (§ 73 SpO HVW).
 - 2.5 Vorlage der durch den Verbandsausschuss Schiedsrichter angeforderten Vorschlagsliste der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Neutralen Zeitnehmer und Sekretäre, die in Spielklassen oberhalb der Bezirksligen eingesetzt werden können.
 - 2.6 Einberufung der Zusammenkünfte der Bezirksschiedsrichtervereinigung und des Bezirksschiedsrichtertages als Pflichtversammlung.

6. Vereinsschiedsrichterwart

1. Ein Vereinsschiedsrichterwart ist Ansprechpartner des Vereins/der Spielgemeinschaft gegenüber der Bezirkskommission Schiedsrichter und hat die Aufgabe, die Schiedsrichter des Vereines zu unterstützen. Zudem ist er für die Betreuung der Schiedsrichterneulinge mitverantwortlich.
2. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene geregelt.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

zu Ziffer (1)

Siehe Richtlinien für die Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

zu Ziffer (1)

Schiedsrichter, welche von den Vereinen bzw. Spielgemeinschaften dem Verband und den Bezirken mit Beginn des Spieljahres gemeldet sind,

1.1 haben sich im Schiedsrichterverwaltungsprogramm Phönix II (Personenaccount) zu registrieren und sich einmal wöchentlich ab Mittwoch wegen neuer Spielaufträge dort anzumelden. Vorhandene Spielaufträge sind sofort in Phönix II zu bestätigen.

1.2 haben Spiele, für die sie eingeteilt worden sind, zu leiten. Soweit es die Einteilung ermöglicht, haben sie 15 Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiele in einem Spieljahr zu leiten.

Die Rückgabe eines Spielauftrages muss nach Vorgabe der aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene erfolgen.

Schiedsrichter des Verbandskaders sind darüber hinaus verpflichtet, Spiele auf Bezirksebene zu leiten, sofern dies erforderlich ist. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter (VASR) kann einer Einteilung auf Bezirksebene widersprechen.

1.3 haben bei allen Spielen eine Schiedsrichterkleidung zu tragen, die sich in der Farbe deutlich von denen der spielenden Mannschaften unterscheidet. Nach IHF-Regeln ist jedoch die schwarze Spielkleidung vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.

1.4 sind verpflichtet, an den vom Verbandsausschuss Schiedsrichter bzw. von der Bezirkskommission Schiedsrichter zu Pflichtversammlungen erklärten Zusammenkünften und Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

zu Ziffer (1)

1.1 Über Ordnungswidrigkeiten (§§ 25 RO DHB, 6 RO HVW und Durchführungsbestimmungen für das jeweilige Spieljahr) entscheiden in der Regel die Spielleitenden Stellen Recht, über Vergehen gem. §§ 10 ff RO DHB die zuständigen Rechtsinstanzen.

1.2 Schiedsrichter, die in einem Spieljahr zweimal bei Spielen und/oder Lehrgängen schuldhaft ausgeblieben sind, müssen vom Bezirksschiedsrichterwart dem Verbandsausschuss Schiedsrichter gemeldet werden.

zu Ziffer (4)

4.1 Die Streichung von der Schiedsrichterliste kann auf Antrag der Bezirkskommission Schiedsrichter und/oder auf Antrag der Organe des HVW nur vom Verbandsausschuss Schiedsrichter ausgesprochen werden.

Die Entscheidung über die Streichung von der Schiedsrichterliste wird dem betroffenen Schiedsrichter und seinem Verein durch die zuständige Bezirkskommission Schiedsrichter (Bezirksschiedsrichterwart) zugestellt, die den Schiedsrichterausweis sofort einzuziehen hat.

Der Verein hat den Schiedsrichterausweis innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung über die Streichung an den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart zu übersenden.

Bei Nichtbeachtung dieser Frist beantragt der Verbandsausschuss Schiedsrichter bei der zuständigen Rechtsinstanz des HVW, die Herausgabe des Schiedsrichterausweises anzuordnen.

4.2 Von der Schiedsrichterliste gestrichene Schiedsrichter können ihre Wiederaufnahme erst nach Ablauf eines Jahres über die zuständige Bezirkskommission Schiedsrichter bei dem Verbandsausschuss Schiedsrichter beantragen.

§ 7 Schiedsrichterausweise

zu Ziffer (2)

- 2.1 Schiedsrichter sind bei Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises (IDOnline) berechtigt, sämtliche Spiele im Verbands- und Bezirksspielbetrieb des HVW sowie die Heimspiele der württembergischen Vereine in der Baden-Württemberg-Oberliga und in der Dritten Liga bei freiem Eintritt (Stehplatz) zu besuchen.
- 2.2 Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesligen, für Repräsentations- und Länderspiele sowie Sonderveranstaltungen.

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

1. Vereinswechsel

- 1.1 Schiedsrichter können zu jedem Zeitpunkt einen Vereinswechsel vollziehen. Er gilt dann als vollzogen, wenn das vollständig ausgefüllte Änderungsformular mit den Unterschriften des Schiedsrichters und des abgebenden Vereins zusammen mit dem Schiedsrichterausweis beim zuständigen Bezirksschiedsrichterwart eingegangen ist.
- 1.2. Die Folgen eines Vereinswechsels in Bezug auf das SR-Soll für den abgebenden Verein sind in § 3 Ziffer 4 BGO HVW geregelt.

2. Freistellung

- 2.1. Schiedsrichter können bei hinreichender Begründung durch den Verbandsausschuss Schiedsrichter bzw. die Bezirkskommission Schiedsrichter längstens für zwei aufeinanderfolgende Spieljahre von der Spielleitung freigestellt werden.
- 2.2. Nach Ablauf einer zweijährigen Freistellung kann die bestehende SR-Lizenz weiter bestehen bleiben, wenn folgende Bedingungen seitens des freigestellten Schiedsrichters erfüllt sind:
 - a. Teilnahme am jährlichen Schiedsrichter-Pflichtlehrgang gemäß § 3 SRO DHB i. V. m. § 6 Ziffer 1 der Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus-und-Weiterbildung HVW oder
 - b. Teilnahme an der jährlichen nicht bewerteten Regelüberprüfung im Rahmen des Schiedsrichterlehrgangs gemäß § 6 Ziffer 2 der Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus-und-Weiterbildung.

3. Nichterfüllung SR-Soll

- 3.1. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls wird eine Abgabe gem. § 3 Ziffer 1 BGO HVW pro fehlendem Schiedsrichter erhoben. Stichtag für die Berechnung des Schiedsrichtersolls ist der 1. Juli.
- 3.2. Die Berechnungsgrundlagen sind in § 3 BGO HVW geregelt.
- 3.3. Im ersten Spieljahr nach der Gründung eines Vereins oder einer Handballabteilung bei einem bestehenden Verein sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.

Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und -Weiterbildung gem. § 3 SRO/DHB

Die Richtlinien für die Schiedsrichter-Grundausbildung (Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen) werden vom DHB erlassen und sind für die Regional- und Landesverbände verbindlich. Sie sind Teil der Schiedsrichterordnung.

§ 1 Zuständigkeit

Die Schiedsrichter-Neulingsausbildung wird in der Regel von den Bezirken durchgeführt. Die Termine sind spätestens bis zum 01.05. eines Jahres von den Bezirkskommissionen Schiedsrichter dem Verbandsausschuss Schiedsrichter schriftlich mitzuteilen.

Die Schiedsrichter-Neulingsausbildung sollte so vorgenommen werden, dass die gesamte Ausbildung vor Beginn der jeweiligen Hallenrunde abgeschlossen ist.

§ 2 Ausschreibung und Formalien der Schiedsrichter-Grundausbildung

1. Die Ausschreibung der Termine für die Schiedsrichtergrundausbildung muss rechtzeitig erfolgen.
2. Die Anmeldung hat über Phoenix II zu erfolgen.
3. Mit der Abgabe der Meldung zu den Lehrgängen können die Bezirke den jeweiligen Vereinen einen Kostenersatz für die Ausbildung und das Ausbildungsmaterial erheben. Die jeweiligen Kostensätze werden in der BGO/HVW geregelt.

§ 3 Informationsveranstaltung

Vor Beginn der Schiedsrichter-Neulingsausbildung sollen die Schiedsrichter-Anwärter über Aufgaben und Zeitaufwand eines Schiedsrichters sowie die Schiedsrichterausbildung informiert werden.

§ 4 Ausbildung

1. Ausbildungsumfang

- 1.1 Der Ausbildungsumfang orientiert sich am Rahmenlehrplan des DHB und den Richtlinien des Verbandsausschusses Schiedsrichter. Die gesamte Ausbildung ist in einer vorgegebenen Mindestzahl an Fortbildungsstunden (1 FS = 45 Minuten) durchzuführen. § 4 Ziffer 3 dieser Richtlinien ist hiervon ausgenommen.
- 1.2 Der unter § 4 Ziffer 2, Ziffer 3 sowie § 5 Ziffer 2 und 3 jeweils dargestellte Ausbildungsplan stellt einen Mindestrahmen für die Schiedsrichterausbildung dar.
- 1.3. Um einem Teilnehmer die Möglichkeit zu geben Unterrichtseinheiten in einem anderen Bezirk nachzuholen, wird die Ausbildung einheitlich in folgende Module aufgeteilt:

Modul 1:	Regel 1-6	(5,00 FS)
Modul 2:	Regel 7, 9-13	(4,50 FS)
Modul 3:	Regel 8	(5,00 FS)
Modul 4:	Regel 14-16	(5,00 FS)
Modul 5:	Regel 17-18 und Handzeichen/Guidelines u. Interpretationen	(5,00 FS)
Modul 6:	Verschiedenes, Ausfüllen SBO, Sonderregeln Kinderhandball und aktuelle Version der Durchführungsbestimmungen/HVW	(5,50 FS)
Modul 7:	Praktisches Üben	(2,00 FS)
Modul 8:	Prüfung (siehe 5.)	
- 1.4. Es bleibt den Bezirken überlassen, ob Einzelveranstaltungen oder Tageslehrgänge mit maximal zwei Modulen durchgeführt werden.

2. Theorie

- | | | | |
|-----|----------|--|---------|
| 2.1 | Regel 1: | Spielfläche | 0,50 FS |
| 2.2 | Regel 2: | Spielzeit | 1,00 FS |
| 2.3 | Regel 3: | Ball | 0,50 FS |
| 2.4 | Regel 4: | Mannschaft, Auswechslung, Ausrüstung | 2,00 FS |
| 2.5 | Regel 5: | Der Torwart | 0,50 FS |
| 2.6 | Regel 6: | Der Torraum | 0,50 FS |
| 2.7 | Regel 7: | Das Spielen des Balles, passives Spiel | 1,00 FS |
| 2.8 | Regel 8: | Regelwidrigkeiten und Vergehen | 5,00 FS |
| 2.9 | Regel 9: | Der Torgewinn | 0,50 FS |

2.10	Regel 10: Der Anwurf	0,50 FS
2.11	Regel 11: Der Einwurf	0,50 FS
2.12	Regel 12: Der Abwurf	0,50 FS
2.13	Regel 13: Der Freiwurf	1,50 FS
2.14	Regel 14: Der 7-m-Wurf	1,50 FS
2.15	Regel 15: Allgemeine Anweisungen zur Ausführung der Würfe	1,50 FS
2.16	Regel 16: Die Strafen	2,00 FS
2.17	Regel 17: Der Schiedsrichter	1,50 FS
2.18	Regel 18: Zeitnehmer und Sekretär	1,00 FS
2.19	Anhang: Handzeichen/Guidelines und Interpretationen	2,50 FS
Praxisanleitung:		
2.20	Praktisches Üben	2,00 FS
2.21	Verschiedenes: Spiel-, Schiedsrichter-, Rechts- und Gebührenordnung	2,00 FS
2.22	Ausfüllen des Spielprotokolls/SBO und aktuelle Version DfB/HVW	2,50 FS
2.23	Sonderregeln Kinderhandball (D- und E- Jugend)	1,00 FS

Diese Summe stellt einen Mindestrahmen für die Schiedsrichtergrundausbildung dar.

3. SR-Crashkurs

3.1. Beim SR-Crashkurs handelt es sich um eine verkürzte Neulingsausbildung an zwei Tagen. Für die Teilnahme am Crashkurs gelten nachfolgende Rahmenbedingungen, wobei eine der sechs aufgezeigten Punkte erfüllt sein muss:

- a) Aktiver Spieler mind. 25 Jahre,
- b) Inhaber einer gültigen Trainerlizenz (mind. C-Lizenz),
- c) aktiver Schiedsrichter-Beobachter
- d) aktiver Zeitnehmer/Sekretär mit ZS-Ausweis,
- e) ehemaliger Schiedsrichter oder
- f) geschulte/r Kinderhandballspielleiter.

3.2 Abweichend von § 4 Ziffer 1 müssen nur die Module 2-5 vollumfänglich absolviert werden. Die Module 1 und 6 werden in verkürzter Form unterrichtet bzw. sind Selbststudium. Das Modul 7 entfällt. Ansonsten gelten für die Teilnehmer alle Vorgaben des § 4 Ziffer 1 bis 5.

4. Ausbildungsunterlagen

4.1. Folgende Ausbildungsunterlagen erhalten die Teilnehmer bei Lehrgangsbeginn:

- a) Ein IHF-Regelheft (gültige Ausgabe),
- b) den IHF-Regelfragenkatalog (gültige Ausgabe),
- c) Unterrichtsmaterialien, die ausgegeben werden sowie
- d) die aktuelle Version der Durchführungsbestimmungen des HVW und seiner Bezirke.

5. Grundausrüstung für SR-Neulinge

5.1. Zur praktischen Prüfung erhalten die SR-Anwärter folgende Ausstattung:

- a) Ein SR-Trikot und eine SR-Hose,
- b) ein Polo- oder T-Shirt und
- c) eine SR-Mappe (je eine gelbe, rote und blaue Karte, eine Pfeife, eine Wählmarke und 20 Schiedsrichter-Notizkarten).

§ 5 Prüfung

1. Prüfungskommission

1.1 Der Prüfungskommission gehören an:

- 1.1.1 Der Bezirksschiedsrichterwart (Prüfungsvorsitzender),
- 1.1.2 ein SR-Lehrwart des Bezirkes/Verbandes und
- 1.1.3 ggf. ein Vertreter der Bezirkskommission Schiedsrichter bzw. des Verbandsausschusses Schiedsrichter.

2. Schriftliche Prüfung

2.1 Die Prüfungsteilnehmer bearbeiten einen vom Verbandsausschuss Schiedsrichter erstellten Fragebogen aus dem aktuellen Regelfragekatalog des DHB mit 30 Fragen innerhalb von maximal 60 Minuten.

- 2.2 Der Verbandsausschuss Schiedsrichter stellt den Bezirken bis zu fünf unterschiedliche Fragebögen zur Verfügung. Die Bezirke wählen einen Fragebogen für die theoretische Prüfung aus.
- 2.3 Bei der Prüfung gibt es nur „nicht bestanden“ oder „bestanden“. Für das Bestehen sind mindestens 70 % (21 korrekte Antworten) erforderlich.
- 2.4 Eine Frage kann immer nur richtig oder falsch sein. Es gibt keine Teilpunkte.
- 2.5 Das Prüfungsergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) ist dem Geprüften umgehend mitzuteilen.

3. Praktische Prüfung

- 3.1 Die Prüfungsteilnehmer werden nach bestandener schriftlicher Prüfung zur Leitung eines Spieles mit mindestens 20 Spielminuten (bei Turnieren mit kürzerer Spielzeit gilt der Prüfungszeitraum über mehrere Spiele bis zum Erreichen der 20 Minuten) eingeteilt und von einem Mitglied der Prüfungskommission oder einem beauftragten und geschulten SR-Beobachter/Coach nach den Kriterien des Schiedsrichter-Beobachtungsbogens beurteilt. Es müssen mindestens 50 Punkte nach den Beobachtungsrichtlinien des Verbandes zum Bestehen erreicht werden. Im Bereich B2 (Zusammenarbeit SR) sind immer 6 Punkte zu vergeben.
- 3.2 Das Prüfungsergebnis (bestanden bzw. nicht bestanden) ist dem Geprüften umgehend mitzuteilen.

4. Nichtbestehen der Prüfung

- 4.1 Sofern ein Schiedsrichterneuling die Prüfungsvoraussetzungen nach § 5 Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 nicht erfüllt, wird ihm zeitnah, und nur einmalig je Prüfung, die Möglichkeit einer Wiederholung angeboten.

5. Beanstandungen der Prüfungsergebnisse

- 5.1 Bei Beanstandungen eines Prüfungsergebnisses durch den betroffenen Teilnehmer oder dessen Verein kann innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Prüfung, eine schriftlich begründete Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist per Email an die Mailanschrift vswr@hvw-online.org zu senden.
- 5.2 Der Verbandsausschuss Schiedsrichter entscheidet nach Prüfung aller Kriterien endgültig über das Prüfungsergebnis.

§ 6 Jahreslehrgänge

1. In jedem Bezirk muss jährlich mindestens ein Schiedsrichter-Pflichtlehrgang mit mindestens 4 bis 7 FS durchgeführt werden. Dabei werden Lerninhalte für mindestens 2 FS einheitlich vom Verbandsausschuss Schiedsrichter für alle Bezirke vorgegeben.
2. Im Rahmen des Schiedsrichter-Lehrgangs ist jährlich eine nicht bewertete Regelüberprüfung mit mindestens 15 Regelfragen aus dem Regelfragekatalog des DHB durchzuführen.
3. Nach Abschluss der Pflichtlehrgänge reichen die Bezirkskommissionen die Ergebnisse sowie die Fragebögen der Regelüberprüfungen beim Verbandsausschuss Schiedsrichter ein.

§ 7 Schiedsrichter-Ausbildung für C-Lizenz-Anwärter

1. Die Örtlichkeiten der Schiedsrichter-Ausbildung für C-Lizenz-Anwärter werden vom Verbandsausschuss Schiedsrichter in Absprache mit den Bezirken geregelt. Es sollen jährlich drei bis vier Ausbildungen im Verbandsgebiet angeboten werden. Hierzu bekunden die Bezirke bis zum Jahresende ihr Interesse und melden ihre Termine für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Teilnehmer werden in den Modulen 2-5 in verkürzter Form an einem Tag unterrichtet.
3. Die Teilnehmer erhalten ein Regelheft sowie Essen und Getränke.

§ 8 Ausbildung zum Kinderhandballspielleiter

1. Die theoretische und praktische Ausbildung soll in mindestens 5 FS durchgeführt werden. Für die theoretische Ausbildung wird den Bezirken eine vom Verband erstellte Präsentation zur Verfügung gestellt. Idealerweise soll die theoretische und praktische Ausbildung zusammen an einem E-Jugendturnier durchgeführt werden.

2. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss der Ausbildung eine vom Verband ausgestellte Teilnahmebestätigung.

§ 9 Ausbildung zum Zeitnehmer/Sekretär

1. Zum Erwerb einer Lizenz als Zeitnehmer/Sekretär ist eine Schulung mit mindestens 4 FS zu absolvieren. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter stellt für die Schulung in den Bezirken eine Präsentation zur Verfügung.
2. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter bildet für die Bezirke Multiplikatoren aus, die diese Schulungen durchführen dürfen.
3. Für Zeitnehmer/Sekretäre ohne Erwerb einer Lizenz ist eine Schulung mit mindestens 3 FS durchzuführen.

§ 10 Aus- und Fortbildung von Neutralen Schiedsrichter-Beobachtern

1. Zum Erwerb einer Lizenz als Beobachter und zu deren Verlängerung ist in den Bezirken jährlich eine Aus- bzw. Fortbildung von mindestens 3 FS und eine nicht bewertete Regelüberprüfung mit mindestens 15 Regelfragen aus dem Regelfragenkatalog des DHB durchzuführen.
2. Für den Einsatz auf Verbandsebene/DHB-Ebene werden zusätzliche Maßnahmen durchgeführt.

§ 11 Ausbildung zum Schiedsrichter-Paten

1. Die Ausbildung zum Schiedsrichter-Paten besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil. Die Ausbildung ist in mindestens 3 FS durchzuführen.
2. Interessierte sollten im Idealfall aktive oder ehemalige Schiedsrichter sein, da gute Regelkenntnisse bei der Ausübung der Tätigkeit als Pate hilfreich sind. Die praktische Überprüfung der Teilnehmer soll von gut ausgebildeten, aktiven Schiedsrichter möglichst an einem E-Jugendspieltag durchgeführt werden.
3. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter stellt den Bezirken für die Ausbildung einheitliches Unterrichtsmaterial zur Verfügung.
4. Nach Abschluss der Ausbildung werden die Teilnehmer durch den zuständigen Bezirksvorstand zum Paten berufen.

§ 12 Teilnahmegebühren

1. Die Gebühren für die Aus- und Weiterbildungen sind in § 4 Ziffer 3 BGO HVW geregelt.
2. Die Ausbildungen/Schulungen der §§ 8 bis 11 dieser Richtlinien sind grundsätzlich gebührenfrei.

Richtlinien und Anweisungen für Schiedsrichter-Paten

§ 1 Definition des Begriffs „Schiedsrichter-Pate“

Schiedsrichter-Paten sollten im Idealfall aktive oder ehemalige Schiedsrichter sein, da eine gute Kenntnis der Handballregeln bei der Ausübung der Tätigkeit hilfreich ist. Schiedsrichter-Pate wird man durch die Teilnahme an einer Ausbildung zum Schiedsrichter-Pate und anschließender Berufung durch den zuständigen Bezirksvorstand.

§ 2 Definition des Aufgabenfeldes

Der Schiedsrichter-Pate

1. soll Schiedsrichter-Neulinge bei ihren ersten Einsätzen betreuen,
2. macht keine passive Beobachtung, sondern muss sich in den Ablauf vor Ort aktiv einbringen und
3. sorgt für einen reibungslosen Ablauf vor Ort und für einen respektvollen, sachlichen Umgang zwischen allen Beteiligten (Schiedsrichter, Trainer, Offizielle und Zuschauer).

§ 3 Verbindliche Anweisungen für den Schiedsrichter-Paten

Der Schiedsrichter-Pate

1. muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein,
2. hält sich möglichst in unmittelbarer Nähe des Zeitnehmertisches auf,
3. kontrolliert gemeinsam mit dem Schiedsrichter-Neuling den ausgefüllten Spielbericht,
4. spricht mit den Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel und nimmt die Einschätzung mit in das Abschlussgespräch,
5. füllt den Betreuungsbogen aus und
6. hat seine Abrechnung und seinen Betreuungsbogen drei Tage nach dem Einsatz an den zuständigen Mitarbeiter der Bezirkskommission Schiedsrichter zu übermitteln.

§ 4 Rechte

1. Der Schiedsrichter-Pate erhält für seine Tätigkeit/Betreuung eine Entschädigung und Fahrtkostenersatz. Die Höhe der Entschädigung/des Fahrtkostenersatzes ergibt sich aus den aktuellen Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren.
2. Kommt der Schiedsrichter-Pate aus dem Verein des Schiedsrichter-Neulings oder aus dem des Heimvereins, hat er kein Anrecht auf Fahrtkostenersatz.

§ 5 Pflichten

Der Schiedsrichter-Pate

1. muss vor der Berufung durch den Bezirksvorstand an einer Ausbildung teilgenommen haben und
2. muss bei Regeländerungen an einer Fortbildung teilnehmen, sofern er die Regeländerung nicht durch eine andere offizielle Funktion (Schiedsrichter, Beobachter, Neutraler Zeitnehmer/Sekretär) erlernt.